

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der **WAREG Verpackungs GmbH**
(Stand: **01. September 2019**)

I. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle durch uns erteilten Aufträge und Bestellungen für den Einkauf von Waren sowie von Werk- und Dienstleistungen (nachfolgend: Lieferungen). Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Lieferant, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden wir den Lieferant in diesem Fall unverzüglich informieren.
- (3) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferant (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferant uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (7) Für Ausarbeitungen von Planungen und dergleichen wird keinerlei Vergütung gewährt.

II. Vertragsschluss

- (1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Der Lieferant hat uns zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen sowie Abweichungen von der Bestellung ausdrücklich hinzuweisen; andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Annahme des Lieferanten gilt als neues Angebot und benötigt wiederum unserer Annahme.

III. Leistungserbringung, Beschaffungsrisiko

- (1) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware die vereinbarungsmäßige Beschaffenheit aufweist, insbesondere unseren Materialvorgaben entspricht. Wir akzeptieren keine Äquivalente bzw. ähnliche Materialien oder Materialien anderer Hersteller.
- (2) Der Lieferant trägt, sofern im Einzelfall nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, das Beschaffungsrisiko für seine Leistung.
- (3) Wir können Änderungen des Vertrages auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei Vertragsänderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen. Ein Mehrpreis infolge Ausführungsänderung ist uns unverzüglich mitzuteilen und bedarf vor Ausführung der schriftlichen Zustimmung.

IV. Lieferzeit, Lieferverzug

- (1) Sofern nicht anderweitig vereinbart ist die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit bindend. Kann die vereinbarte Lieferzeit von dem Lieferant voraussichtlich nicht eingehalten werden, ist er verpflichtet uns unverzüglich hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Wir haben – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - das Recht bei Verzug des Lieferanten einen pauschalen Verzugsschaden pro Kalendertag in Höhe von 0,25% des Nettopreises der Ware zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Im Gegenzug hat der Lieferant das Recht nachzuweisen, dass überhaupt kein oder nur ein erheblich geringerer Schaden entstanden ist.
- (3) Beruft sich der Lieferant bei Nichteinhaltung des Liefertermins auf höhere Gewalt, können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Lieferant bei Aufhebung des Vertrages hieraus Ansprüche gegen uns erwachsen.

V. Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „DDP (INCOTERMS 2010)“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Die Lieferung hat, wenn der Bestimmungsort nicht angegeben oder sonst vereinbart ist, an unserem Betriebsgelände Lilienthalstraße 55-57, D-64625 Bensheim zu erfolgen. Der Bestimmungsort ist gleichzeitig der Erfüllungsort sowohl für die Leistung des Lieferanten als auch für unsere Zahlungsleistung.
- (2) Mit Übergabe der Ware am Erfüllungsort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf uns über. Bei vereinbarter Abnahme ist diese für den Gefahrenübergang entscheidend; die Vorschriften des Werkvertragsrechts gelten bei einer Abnahme entsprechend. Der Übergabe steht es gleich, wenn wir uns im Verzug der Annahme befinden.
- (3) Der Eintritt des Annahmeverzugs richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein ausdrückliches Angebot des Lieferanten ist auch dann erforderlich, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung eine bestimmte oder bestimmbare Zeit nach dem Kalender vereinbart ist. Der Lieferant kann, wenn wir uns im Verzug mit der Annahme befinden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Im Falle einer vom Lieferant herzustellenden, unvertretbaren Sache (Einzel-

anfertigung), stehen dem Lieferant weitergehende Rechte nur bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Mitwirkungspflichten zu.

VI. Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis, bzw. Preisfindungsklausel ist bindend. Alle Preise verstehen sich, auch wenn nicht gesondert ausgewiesen, einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten) ein.
- (3) Der Lieferant hat auf unser Verlangen das Verpackungsmaterial kosten- und frachtfrei zurückzunehmen. Alternativ haben wir das Recht das Verpackungsmaterial auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen.
- (4) Sofern nicht anders vereinbart ist die Vergütung innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Rechnung ist in 2-facher Ausfertigung gesondert einzureichen und darf nicht der Sendung beigelegt werden. Die Zahlung ist bei Banküberweisungen rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; Verzögerungen des Zahlungsvorgangs durch die beteiligten Banken haben wir nicht zu vertreten.
- (5) Der Anspruch auf Fälligkeitszinsen gemäß § 353 Absatz 1 HGB ist ausgeschlossen.
- (6) Verzug tritt unsererseits erst nach schriftlicher Mahnung durch den Lieferant ein. Der Verzugszins beträgt p.a. 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB).
- (7) Wir sind berechtigt fällige Zahlungen zurückzuhalten, wenn uns noch Ansprüche in Zusammenhang mit der bestellten Ware oder früheren Lieferungen und Leistungen gegen den Lieferant zustehen.
- (8) Die vorbehaltlose Zahlung bedeutet nicht, dass wir die Leistung des Lieferanten als Vertragsgemäß anerkennen.

VII. Geheimhaltung

- (1) Wir behalten uns an Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Durchführung des Vertrages zu verwenden und auf unser Verlangen, spätestens nach Erledigung, an uns zurückzugeben. Die Zurückhaltung von Abschriften und Kopien ist nicht statthaft. Der Lieferant verpflichtet sich die Unterlagen gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertrages, geheim zu halten. Eine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht dann nicht mehr, wenn das in den Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- (2) Die Regelung in Absatz 1 gilt entsprechend für die dem Lieferant von uns zur Herstellung beigestellten Gegenstände (z.B. Stoffe und Materialien, Werkzeuge, Vorlagen, Muster). Der Lieferant ist verpflichtet derartige Gegenstände, solange sie nicht verarbeitet werden, auf seine Kosten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (3) Werden die dem Lieferant beigestellten Gegenstände verarbeitet, vermischt oder ver-

bunden (weiterverarbeitet), so erfolgt dies für uns. Wird die gelieferte Ware durch uns weiterverarbeitet gilt das gleiche; wir gelten insoweit als Hersteller und erwerben spätestens mit der Weiterverarbeitung gemäß der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Ware wird unbedingt und ohne Rücksicht auf die Kaufpreiszahlung mit Übergabe auf uns übereignet.
- (2) Bei einer durch den Lieferant mit der Kaufpreiszahlung bedingten Übereignung der gelieferten Ware, erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit der Zahlung der jeweiligen Ware.
- (3) Bereits vor Kaufpreiszahlung sind wir im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts) ermächtigt. Damit ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, wie insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

IX. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Das Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung steht dem Lieferant nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

X. Gewährleistung, Garantie

- (1) Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Lieferant übernimmt für seine Lieferungen und Leistungen eine Garantie von 36 Monaten ab Gefahrübergang dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Laufzeit der Garantie
 - a) frei von Mängeln jeglicher Art sind,
 - b) zu dem vorgesehenen oder vereinbarten Zweck voll umfänglich geeignet sind und
 - c) die vertraglich vereinbarten bzw. zugesicherten Eigenschaften aufweisen.Hat der Lieferant von sich aus eine längere bzw. weitergehende Garantie vorgesehen oder angeboten, so gilt diese vom Lieferant vorgesehene bzw. angebotene Garantie.
- (3) Mängelansprüche stehen uns abweichend von § 442 Absatz 1 Satz 2 BGB uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Beanstandete Ware oder Werke nehmen wir nur für Rechnung und Gefahr des Lieferanten an und lagern sie in seinem Namen und auf seine Gefahr ein. Zahlungen bedeuten in keinem Fall einen Verzicht auf unser Rückrecht.

- (5) Der Lieferant hat die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) auch dann zu tragen, wenn kein Mangel vorlag. Wir haften bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen jedoch nur dann auf Schadensersatz, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (6) Wir sind berechtigt, wenn der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder durch Ersatzlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache) – nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nachkommt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen beziehungsweise einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es dann nicht, wenn die Nacherfüllung durch den Lieferant fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar ist (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden); wir werden den Lieferant, wenn möglich vorher, über solche Umstände informieren.

XI. Produktanforderungen

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze und einschlägigen öffentlich-rechtlichen sowie technischen Vorschriften - im besonderen jene, die dem Schutz der Umwelt dienen - wie z.B. DIN-Normen, VDE-, VDMA-, UVV-, TÜV-Vorschriften und Berufsgenossenschaftliche Unfallschutzbestimmungen, einzuhalten; der neueste Stand der Wissenschaft, Technik, Erfahrung und die Regeln des handwerklichen Könnens sind zu berücksichtigen.
- (2) Des Weiteren wird seitens des Lieferanten garantiert, dass die angelieferten Produkte frei von lackbenetzungsstörenden Substanzen sind (LABS – Freiheit). Auf Anforderung wird der Lieferant uns dies kostenfrei nachweisen.
- (3) Der Lieferant stellt uns auf Verlangen für die von ihm gelieferten Produkte eine kostenlose Langzeitlieferantenerklärung pro Lieferjahr, mit allen produktrelevanten Daten, wie der Zolltarifnummer und dem Ursprungsland aus.
- (4) Die gelieferte Ware überprüfen wir anhand der Begleitpapiere nur auf Identität und Menge sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden. Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten unseres ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, jedoch spätestens nach Lieferung an die von uns angegebene Empfangsstelle, frühestens jedoch innerhalb von mindestens 5 Arbeitstagen ab dem schriftlich vereinbarten Liefertermin, nach Feststellung durch uns anzeigen.

XII. Lieferantenregress

- (1) Neben den Mängelansprüchen stehen uns innerhalb einer Lieferkette uneingeschränkt die gesetzlichen Regressansprüche (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferant die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; unser Wahlrecht nach § 439 Absatz 1 BGB bleibt davon unberührt.
- (2) Der Lieferant wird, bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Gewährleistungsanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Absatz 3, 439 Ab-

satz 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, von uns hierüber benachrichtigt und unter Darstellung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme gebeten. Nimmt der Lieferant nicht innerhalb angemessener Frist Stellung und wird keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, gilt der von uns tatsächlich gewährte Gewährleistungsanspruch unserem Abnehmer gegenüber als geschuldet; dem Lieferant obliegt der Gegenbeweis.

- (3) Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor der Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer weiterverarbeitet wurde (z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt).

XIII. Produzentenhaftung

- (1) Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, wenn er für einen Produktschaden verantwortlich ist, dessen Ursache aus seinem Herrschafts- und Organisationsbereich entstammt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Der Lieferant hat im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Soweit möglich und zumutbar werden wir den Lieferant über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Millionen EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

XIV. Verjährung

- (1) Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, verjähren die gegenseitigen Ansprüche der Vertragsparteien nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) In Abweichung von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel 3 Jahre. Die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB bleibt unberührt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- (3) In Abweichung von § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, sechs Jahre.
- (4) Die Verjährung beginnt mit Gefahrübergang.
- (5) Für unsere außervertraglichen Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel der Ware zusammenhängen, gelten die Verjährungsfristen des Kaufrechts und der vorstehenden Ziffern 2. und 3. nur als Mindestfristen; im übrigen gilt die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB). Das gleiche gilt, wenn ein verkauftes Recht nicht besteht, der Lieferant eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

XV. Abtretung, Verpfändung

Uns gegenüber bestehende Rechte aus mit uns abgeschlossenen Verträgen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten oder verpfändet werden.

XVI. Unfall-Schutzvorrichtungen

Alle Maschinen, Apparate, Fahrzeuge und dergleichen müssen mit den Schutzvorrichtungen gegen Unfall- und Berufserkrankungen versehen sein, die nach den neuesten Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften oder nach den neuesten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind.

XVII. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung und die Benutzung der bestellten Waren, Urheber-, Marken-, Patent- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns von jeder Inanspruchnahme durch Schutzrechtsinhaber auf erstes Anfordern in vollem Umfang frei und ist verpflichtet, uns bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter jede Unterstützung zu gewähren und die Kosten hierfür zu übernehmen. Dies gilt auch für Lieferungen von dritter Seite an den Lieferant, die er an uns weitergibt.

XVIII. Regiearbeiten

- (1) Regiearbeiten werden nur vergütet, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Regiearbeiten sind monatlich abzurechnen.
- (2) Für uns geleistete Regiearbeiten werden nur anerkannt, wenn die Regiestunden durch den jeweiligen Abteilungsleiter abgezeichnet sind.

XIX. Inventurunterstützung für beigestellte Bauteile

Soweit wir dem Lieferant für die Erbringung seiner Leistung Bauteile beistellen, so wird der Lieferant jeweils auf den 1. Januar eines Jahres eine Inventuraufnahme für diese beigestellten Bauteile auf dem von uns zur Verfügung gestellten Inventurformular vornehmen und dieses unverzüglich an uns übersenden.

XX. Gerichtsstand, geltendes Recht

- (1) Der Abschluss des Vertrages sowie die Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferant unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in D-64625 Bensheim. Wir sind jedoch auch berechtigt, nach unserer Wahl, Klage am Sitz des Lieferanten zu erheben.